Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-

Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 21 (1945-1946)

Heft: 45

Artikel: Ist das Beschwerderecht unserer Armee revisionsbedürftig?

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-712270

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft "Schweizer Soldat" Zürich 1 Cheiredaktion: E.Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 257030 Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1 Tel. 32 71 64. Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 10.— im Jahr XXI. Jahrgang Erscheint wöchentlich

12. Juli 1946

Wehrzeitung

Nr. 45

Ist das Beschwerderecht unserer Armee revisionsbedürftig?

Das Beschwerderecht ist in unserem Dienstreglement in einem besonderen Abschnitt verankert, der die Ziffern 48 bis 59 umfaßt. Es «gibt dem Untergebenen die Mittel, sich gegen Angriffe auf seine Ehre, gegen Verletzung der Persönlichkeitsrechte oder Kommandobefugnisse und gegen ungerechtfertigte Strafen zu wehren». Empfindlichkeit und Mißtrauen gegen den Vorgesetzten werden als unsoldatische Eigenschaften bewertet, denn: «Der Soldat muß etwas ertragen können und nicht gleich annehmen, daß man seiner Ehre zu nahe treten wolle. Wer sich aber Mißachtung seiner Persönlichkeitsrechte dauernd gefallen läßt, auf den ist auch kein Verlaß, wenn es gilt, in Gefahr seine ganze Persönlichkeit einzusetzen.»

Wie ein roter Faden zieht sich durch das ganze Beschwerderecht unserer Armee die Forderung, Mut zu offener Aussprache und den Willen zu zeigen, Konflikte in gerader, soldatischer Weise aus der Welt zu schaffen. Vom Vorgesetzten, dem die Erledigung der Beschwerde übertragen ist, werden rückhaltlose Offenheit, aber auch Unparteilichkeit und Wohlwollen in der Behandlung gefordert, weil er gerade darin ein wertvolles Mittel findet, «seine Untergebenen kennen zu lernen, großen persönlichen Einfluß auf sie zu gewinnen und nachhaltig auf ihre Dienstauffassung einzuwirken.»

Es steht außer jedem Zweifel, daß die Grundzüge unseres militärischen Beschwerderechtes, vom soldatischen wie vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet, zweckmäßig und gut sind. Bekannt ist, daß das Beschwerderecht der schweizerischen Armee auch in andern Armeen Anklang gefunden hat und dort weitgehend zu Rate gezogen, wenn nicht gar kopiert worden ist. Von höchsten und kompetentesten militärischen Stellen unserer Armee ist wiederholt betont worden, daß die allzu seltene Berufung auf das Beschwerderecht bedauerlich sei. Es ist in der Tat eine feststehende Tatsache, daß der Weg der Beschwerde im allgemeinen in der Truppe recht wenig beschritten wird und daß sich in der Regel nur Offiziere entschließen, diesen Weg zu beschreiten, um sich zu ihrem vermeintlich verletzten Rechtsgut zu verhelfen. Bei Unteroffizieren und Soldaten gehört die Einreichung einer Beschwerde doch wohl eher zu den Seltenheiten.

Forschen wir den Gründen dieser Erscheinung nach, so ergibt sich die Bestätigung der Wahrheit, daß das Beschwerderecht vom einfachen Soldaten als zu kompliziert und in seiner Anwendung als für den Beschwerdeführer gefährlich und voller Tücken betrachtet wird. Von der Ansicht ausgehend, daß die Einreichung einer Beschwerde nicht nur dem diensterfahrenen Offizier, sondern auch dem einfachen Soldaten aus bescheidensten Verhältnissen erlaubt und ermöglicht werden soll, kann jener Argumentation eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden. Der körperlich oder geistig unbeholfene Soldat, der Angriffen

auf seine Ehre oder herabwürdigender Behandlung durch Vorgesetzte ohnehin in vermehrtem Maße ausgesetzt ist, weiß vom Beschwerderecht nur gerade so viel, als er davon vielleicht in einer Theoriestunde erfahren hat. Erkundigt er sich bei jenem Vorgesetzten, mit dem er in engster Berührung steht — seinem Korporal —, wie er sich gegen schikanöse Behandlung, z. B. durch den Zugführer, beschweren soll, dann wird er in der Regel kaum richtige und erschöpfende Auskunft erhalten, die ihn davor sichert, an irgendeiner der mannigfaltigen Klippen anzustoßen, die sich ihm beim Beschreiten des Weges der Beschwerde in den Weg stellen.

Erhält er aber richtige Auskunft, dann muß er sich zunächst einmal genau überlegen, was er alles zu beachten hat vor, während und nach Einreichung der Beschwerde: Zunächst hat er einmal zu schweigen und sich zu überlegen, was er tun will. Dann hat er einen Kameraden zu suchen, der ihm einen guten Rat erteilt. Hierauf hat er bis zum nächsten Tag zuzuwarten, bis er entscheidet. Wird er bestraft, so hat er die Strafe zunächst einmal anzutreten, bevor er handelt. Er darf die Angelegenheit aber auch nicht zu lange auf sich beruhen lassen, denn nach Dienstschluß wird die Beschwerde nicht mehr behandelt, wenn sie vorher hätte eingereicht werden können. Steht der Entschluß zur Einreichung der Beschwerde fest, dann hat der Untergebene zunächst eine persönliche Aussprache mit dem Vorgesetzten herbeizuführen, die in Form einer dienstlichen Unterredung erfolgen soll oder er kann sich bei seinem Hauptmann melden, wenn er von seinem Unteroffizier unrichtig oder ungerecht behandelt worden ist. In der dienstlichen Unterredung muß der Untergebene völlige Selbstbeherrschung üben. Er darf keinen Augenblick vergessen, daß er vor seinem Vorgesetzten steht. Erscheint die dienstliche Unterredung aussichtslos oder ist sie ohne Ergebnis verlaufen, dann steht der Weg der Beschwerde offen. Diese ist sachlich und in korrekter Form vorzubringen. Enthält die Beschwerde temperamentvolle Angriffe auf den Vorgesetzten oder entspringt sie unsoldatischer Denkweise, so setzt sich der Beschwerdeführer der Gefahr einer Maßregelung aus. Dann folgt erst noch die mündliche Ergänzung der Beschwerde, zu der der Beschwerdeführer vom Einheitskommandanten befohlen wird.

Für den einfachen Soldaten sieht also die Beschreitung des Beschwerdeweges reichlich kompliziert aus. Es hat sicher nicht immer etwas mit Mangel an persönlichem Mut und soldatischer Gradheit zu tun, wenn der Soldat sich entschließt, lieber weiteres Unrecht zu erdulden, als eine Beschwerde in die Wege zu leiten. Er ist dabei ja auch keineswegs sicher, ob ihm eine kleine Ungeschicklichkeit in der Abfassung oder im mündlichen Vorbringen der Beschwerde nicht als unsoldatische Handlung ausgelegt oder sonst verübelt und damit der Erfolg zum vorneherein in

INHALT: Ist das Beschwerderecht unserer Armee revisionsbedürftig? / Das falsche Maß / Vom Currie-Abkommen bis zum Abschluß der Washingtoner Verhandlungen / Nationaler Concours Hyppique In Thun / England - Deutschland / Die Nord-Burma-Jeep-Eisenbahn / Militärsport / Ein Volk das nicht fliegt . .

Frage gestellt wird. Er ist auch keineswegs überzeugt davon, daß dann, wenn der Beschwerdegrund nicht erheblich ist, oder wenn er sich geirrt hat, die Beschwerde nicht doch — im Gegensatz zu Ziff. 57 DR — als ungehörig angesehen wird und er dafür bestraft wird. Auf alle Fälle weiß der Soldat, daß beim Beschreiten des Beschwerdeweges Erfolg oder Mißerfolg in starkem Maße von der Art und Weise abhängig sind, wie der Einheitskommandant die ganze Angelegenheit begleitet. Handelt es sich um einen Hauptmann mit großer Lebenserfahrung und vorbildlichem Vertrauensverhältnis zur Mannschaft, dann kann das Wagnis einer Beschwerde gut ausgehen. Stellt der Einheitskommandant aber formelle Gründe und nicht den sachlichen Inhalt voran, klebt er am Buchstaben der Ziffern des Beschwerderechtes und erfaßt er nicht den Geist der hohen Verantwortung, den dieselben atmen, dann stehen die Gefahren und die Klippen im Vordergrund, die den Beschwerdeführer allzu deutlich an das Wort erinnern: «Wer sich in Gefahr begibt ...» Er wird sich dann auch vorstellen, daß die Abweisung für ihn gleich viel bedeutet, wie vom Regen in die Traufe zu geraten, weil er nach Abweisung der Beschwerde sich erst recht ungerechter Behandlung ausgesetzt sieht.

Keines unserer Reglemente ist davor gefeit, von engherzigen Vorgesetzten oder Buchstabenreitern nur wörtlich, statt ihrem Sinn gemäß, angewendet zu werden. Diese Gefahr besteht in erhöhtem Maße für die Anwendung des Beschwerderechtes. Dieses muß, wenn es auch dem einfachen Soldaten in vermehrtem Masse soll dienen können, noch vereinfacht werden. Er scheut sich, das Risiko einzugehen, das mit einer derartigen, nicht alltäglichen und heiklen Angelegenheit verbunden ist. Er ist sich klar, daß die Beschwerde hohe Anforderungen an ihn stellt, denen er sich nicht gewachsen fühlt, weil er sich nicht zutraut, so klar überlegt, in so ruhiger, würdiger und sachlicher Form, in derart soldatischer Weise eine Beschwerde vorbringen zu können, wie dies verlangt wird. Welcher Rekrut ist den geistigen und charakterlichen Anforderungen gewachsen, die die Einreichung einer Beschwerde an ihn stellt?

Das Bewußtsein, daß eine Beschwerde für den Beschwerdeführer allzuleicht verhängnisvoll werden kann, liegt wie ein Alpdruck auf dem dienstlich noch zu wenig erfahrenen und soldatisch, wie charakterlich, noch zu wenig gefestigten Soldaten. Ihn von diesem Alpdruck zu befreien, wäre eine dankbare Aufgabe des revidierten und vereinfachten Beschwerderechtes.

Das falsche Maß

Als ich neulich mit einem alten Kameraden zusammentraf, nannte er mich zu vorgerückter Stunde einen 150prozentigen Militärkopf. Ob mit diesem Begriff lediglich die Instruktorenfrisur gegeißelt sein sollte, vermag ich nicht mit Bestimmtheit zu sagen, doch scheint mir, der Mann habe noch an etwas anderes gedacht! Vielleicht schwebte ihm der Hauptmann von Köpenick vor, der da mitten im tiefsten Frieden sein Unwesen treibt und harmlose Bürgermeister unter diversen Verdachtsgründen festnimmt. In solchen unterbewußten Vorstellungen liegt ein schweres Verhängnis begründet. Man ist heute weitherum versucht, die Internierungs-Obersten mit den höheren Armeeführern zu identifizieren, den zerschlagenen preußischen Militarismus auf die gleiche Linie zu stellen wie die schweizerischen Anschauungen von soldatischer Disziplin, ja jeden Träger militärischer Tradition in den Hexenbrei von Pro-Faschismus, Erzreaktion oder Kriegshetzerei zu werfen. Bei aller im Rahmen der Partei oder des Vereins sachlich geführten Diskussion ist es geradezu ein Kunststück geworden, mit dem Zivilisten X über Vergangenheit und Zukunft der Armee zu sprechen. Die Leute anerkennen die Notwendigkeit der Wehrbereitschaft, wollen aber keinen einzigen Schritt weiterdenken. Weshalb? Weil sie militärisch in den Anschauungen der Vergangenheit stecken bleiben. Es ist schon merkwürdig: auf sozialem Gebiete wird in einem Maße «fortschriftlich» gedacht und gehandelt, das manchmal geradezu an kollektivistische Experimente erinnert. In diesem Sektor ist eine natürliche Lebendigkeit zu verzeichnen (manchmal allerdings auch ein unschweizerischer Uebereifer!), derweil für die Armee, die den schweizerischen Sozialstaat gerettet hat, nicht das geringste Verständnis übrigbleibt.

Wir haben schon zu wiederholten Malen festgehalten, daß der Wehrdienst für uns in erster Linie ein Mittel zum Zweck, d. h. sinnfälliger Ausdruck der militärischen Landesverteidigung ist. Allem andern sind wir grundsätzlich abhold gesonnen. Dies schließt jedoch eine innere Verbundenheit mit dem Mittel und eine geistige Auseinandersetzung mit seinen besonderen Gegebenheiten keineswegs aus, im Gegenteil. Gerade weil die Armee das einzige brauchbare Mittel der materiellen Landesverteidigung ist, müssen wir sie kennen,

achten und gern bekommen. Ohne die Armee wären wir auf die Stufe einer Provinz gesunken, ohne Landesverteidigung müßten wir heute auf Kosten des amerikanischen Roten Kreuzes ein Hungerdasein in Trümmern fristen. Wer das nicht einsieht, ist geistig verwirrt, ein Zeuge Jehovas oder ein Schuft, der eine andere Wendung vorgezogen hätte!

Nun aber zum Kernproblem: Man ist sich über die Beibehaltung des Milizsystems im großen und ganzen einig. Unterdessen stellen die Großmächte Millionenheere auf (die angebliche Demobilisation ist ein Produkt von Pressekonferenzen), erfinden Waffen von unvorstellbarer Vernichtungskraft und halten die Aufmarschräume reichlich gut dotiert (nicht weil jemand an Krieg denkt, sondern weil es der andere auch tut!). Sollen wir nun einem Angriff in der Zukunft standhalten können, muß die Landesverteidigung im sogenannten «tiefen Frieden» auf die Höhe gebracht werden. Man hat dies schon vor dem zweiten Weltkrieg nicht einsehen wollen, man will es heute noch viel weniger anerkennen. Frage: Wo befanden sich im September des Jahres 1939 alle jene Defaitisten, die gegen die Wehrkredite Sturm gelaufen waren? Wer mußte in höchster Not mit einer ungenügend ausgerüsteten Armee den Grenzschutz übernehmen? Es waren jene Männer, die unentwegt gewarnt und gemahnt hatten. Ein Milizheer kann morgen nur noch erfolgreich bestehen, wenn es über hochwertiges und ausgezeichnet trainiertes Menschenmaterial verfügt. Die Zeiten sind endgültig vorbei, da man mit wallendem Bart und wehmütigem Blick den Tornister umhängt, um alsdann den Korpssammelplatz vor dem Schulhaus in Mythikon aufzusuchen (vielleicht sogar mit der normal funktionierenden Bahn)! Wir müssen von Grund auf umdenken und uns über die vollkommen veränderten Verhältnisse Rechenschaft ablegen. Die Landesverteidigung von morgen beginnt heute. Sie ist, wie schon tausendfach wiederholt, nicht Sache des Generalstabes allein, sondern des hintersten Füsiliers, der sich vollkommen darüber klar werden muß, was auf dem Spiele steht. Wohl kann im Augenblick weder von mittelbarer noch von unmittelbarer Kriegsgefahr gesprochen werden, aber wenn sie einmal da ist, dann bricht das Verhängns mit grauenhafter Schnelligkeit über uns her.